Direktzahlungen an die Landwirtschaft

Das Direktzahlungssystem ist das Kernelement der Agrarpolitik. Seit dem 1. Januar 2014 fördert es noch gezielter die in der Bundesverfassung festgehaltenen Leistungen der Landwirtschaft zugunsten der Gesellschaft: Die sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln, die Pflege der Kulturlandschaft, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen sowie die dezentrale Besiedlung des Landes. Jede dieser Leistungen wird mit einer spezifischen Direktzahlungsart gefördert.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Für jedes Ziel ein Instrument

Versorgungssicherheit

Versorgungssicherheitsbeiträge werden zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

Basisbeitrag (abgestuft ab 60 ha LN)	Biodiversitätsflächen auf Grünland	Fr./ha	450
	übrige beitragsberechtigte Fläche	Fr./ha	900
Produktionserschwernisbeitrag	Hügelzone	Fr./ha	240
	Bergzone I	Fr./ha	300
	Bergzone II	Fr./ha	320
	Bergzone III	Fr./ha	340
	Bergzone IV	Fr./ha	360
Beitrag für offene Ackerfläche und für Dauerkulturen		Fr./ha	400

LN: Landwirtschaftliche Nutzfläche

Kulturlandschaft

Kulturlandschaftsbeiträge werden zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

Offenhaltungsbeitrag	Hügelzone	Fr./ha	100
	Bergzone I	Fr./ha	230
	Bergzone II	Fr./ha	320
	Bergzone III	Fr./ha	380
	Bergzone IV	Fr./ha	390
Hangbeitrag	18-35% Neigung	Fr./ha	410
	>35% Neigung	Fr./ha	700
Steillagenbeitrag	30% Steillagen	Fr./ha	100
	100% Steillagen	Fr./ha	1000
Hangbeitrag für Rebflächen	30-50% Neigung	Fr./ha	1500
	> 50% Neigung	Fr./ha	3000
	Terrassenlagen	Fr./ha	5000
Alpungsbeitrag		Fr./NST	370
Sömmerungsbeitrag	gemolkene Kühe, Schafe, Ziegen	Fr./RGVE	400
	andere RGVE, ohne Schafe	Fr./NST	400
	Schafe mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutz	Fr./NST	400
	Schafe bei Umtriebsweide	Fr./NST	320
	Schafe bei übriger Weide	Fr./NST	120

NST: Normalstoss; RGVE: Raufutter verzehrende Grossvieheinheit

Produktionssysteme

Produktionssystembeiträgen werden zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

Biobeitrag	Spezialkulturen	Fr./ha	1600
	übrige offene Ackerfläche	Fr./ha	1200
	übrige Fläche	Fr./ha	200
Extensobeitrag		Fr./ha	400
Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion		Fr./ha	200
BTS-Beitrag	Rindvieh > 160 Tage, Pferde > 30 Mt. und Ziegen > 1 Jahr	Fr./GVE	90
	Schweine ohne Saugferkel	Fr./GVE	155
	Geflügel und Kaninchen	Fr./GVE	280
RAUS-Beitrag	Rinder > 160 Tage, Schafe und Ziegen	Fr./GVE	190
	Rinder < 160 Tage, nicht säugende Sauen	Fr./GVE	370
	übrige Schweine ohne Saugferkel	Fr./GVE	165
	Geflügel	Fr./GVE	290

BTS: besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme;
RAUS: regelmässiger Auslauf im Freien; GVE: Grossvieheinheit

Einzelkultur

Einzelkulturbeiträge können ausgerichtet werden, um die Produktionskapazität und die Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung zu erhalten oder um eine angemessene Versorgung mit Nutztierfutter zu gewährleisten.

Einzelkulturbeitrag	Ölsaaten und Saatgut	Fr./ha	700	
	Körnerleguminosen und Soja	Fr./ha	1000	
	Zuckerrüben	Fr./ha	1600	(ab 2015: 1400)

Biodiversität

Biodiversitätsbeiträge werden zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

Qualitätsbeitrag			Q I	Q II	Q III (ab 2016)
a. Extensive Wiesen	Talzone	Fr./ha	1500	1500	200
	Hügelzone	Fr./ha	1200	1500	200
	Bergzone I und II	Fr./ha	700	1500	200
	Bergzone III und IV	Fr./ha	550	1000	200
b. Streueflächen	Talzone	Fr./ha	2000	1500	200
	Hügelzone	Fr./ha	1700	1500	200
	Bergzone I und II	Fr./ha	1200	1500	200
	Bergzone III und IV	Fr./ha	950	1500	200
c. Wenig intensive Wiesen	Talzone bis Bergzone II	Fr./ha	450	1200	200
	Bergzone III und IV	Fr./ha	450	1000	200
d. Extensive Weiden und Waldweiden		Fr./ha	450	700	200
e. Hecken-, Feld- und Ufergehölze		Fr./ha	3000	2000	
f. Buntbrache	Tal- und Hügelzone	Fr./ha	3 800		
g. Rotationsbrache	Tal- und Hügelzone	Fr./ha	3300		
h. Saum auf Ackerfläche	Talzone bis Bergzone II	Fr./ha	3300		
i. Ackerschonstreifen		Fr./ha	2300		
j. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt		Fr./ha		1100	
k. Uferwiese entlang von Fliessgewässern		Fr./ha	450		
l. Artenreiche Flächen im Sömmerungsgebiet		Fr./ha		150	
m. Hochstamm-Feldobstbäume		Fr./Baum	15	30	
n. Nussbäume		Fr./Baum	15	15	
Vernetzungsbeitrag	Flächen a-c, e-k und regionsspez. BFF	Fr./ha	1000		
	Extensive Weiden und Waldweiden	Fr./ha	500		
	Hochstamm-Feldobst- und Nussbäume, standortgerechte Einzelbäume/Alleen	Fr./Baum	5		

BFF: Biodiversitätsförderflächen

Ressourceneffizienz

Ressourceneffizienzbeiträge werden zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln ausgerichtet. Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken oder betrieblichen Verfahren gewährt. Sie sind zeitlich befristet.

Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren		Fr./ha und Gabe	30
Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	Direktsaat	Fr./ha	250
	Streifensaat	Fr./ha	200
	Mulchsaat	Fr./ha	150
	Zusatzbeitrag für Herbizidverzicht	Fr./ha	400
Beitrag für präzise Applikationstechnik (maximaler Beitrag)	Unterblattspritztechnik	Fr./Spritzeinheit	max.170
	Spritzgerät mit horizontaler Luftstromlenkung	Fr./Gerät	max. 6000
	Zusätzlich mit Vegetationsdetektor	Fr./Gerät	max.10000
	mit Tunnelrecycling-System	Fr./Gerät	max.10000

Landschaftsqualität

Landschaftsqualitätsbeiträge werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften ausgerichtet. Die Massnahmen werden in Projekten auf Basis regionaler Ziele entwickelt. Die Beiträge werden durch den Kanton anhand eines projektspezifischen Beitragsschlüssels und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen festgelegt.

Übergangsbeitrag

Der Übergangsbeitrag soll eine sozialverträgliche Entwicklung beim Übergang vom alten zum weiterentwickelten Direktzahlungssystem sicherstellen. Er federt die finanzielle Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen und den leistungsbezogenen Direktzahlungen eines Betriebs ab. Der Übergangsbeitrag wird bei einer zunehmenden Beteiligung an den freiwilligen Programmen fortlaufend sinken.

Anforderungen für den Bezug von Direktzahlungen

Für den Bezug von Direktzahlungen sind von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zahlreiche Anforderungen zu erfüllen. Diese umfassen einerseits allgemeine Bedingungen, wie Rechtsform, zivilrechtlicher Wohnsitz usw., andererseits sind auch strukturelle und soziale Kriterien für den Bezug massgebend wie beispielsweise ein minimaler Arbeitsbedarf und das Alter der Bewirtschafter.
Hinzu kommen spezifisch ökologische Auflagen, die unter den Begriff «Ökologischer Leistungsnachweis» fallen. Die Anforderungen des ÖLN umfassen eine ausgeglichene Düngerbilanz, ein angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen, eine geregelte Fruchtfolge, ein geeigneter Bodenschutz, eine gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung. Mängel bei den massgebenden Vorschriften haben Kürzungen oder eine Verweigerung der Direktzahlungen zur Folge.

Finanzierung der Direktzahlungen

Für die Finanzierung der Direktzahlungen stehen gemäss den vom Parlament verabschiedeten Zahlungsrahmen für die nächsten vier Jahre (2014 – 2017) insgesamt 11'256 Millionen Franken oder jährlich 2'814 Millionen Franken zur Verfügung. Sie sollen folgendermassen auf die einzelnen Direktzahlungsarten verteilt werden:

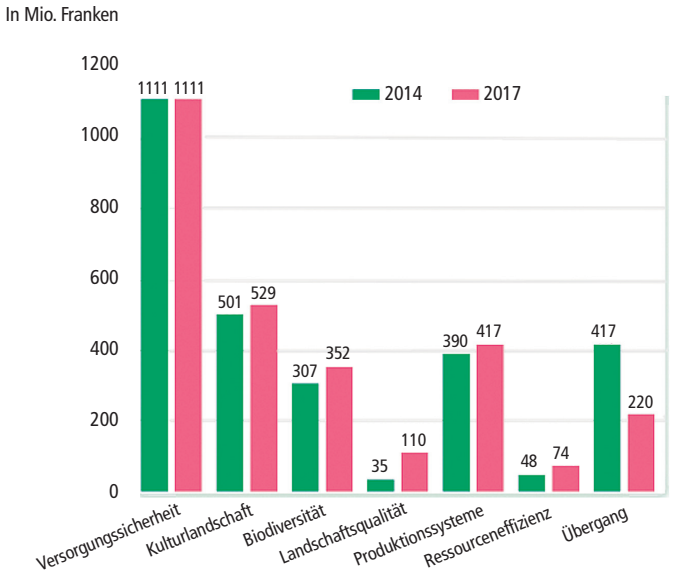

Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV)

Konzept Ernährungssouveränität

Die gezielte Ausrichtung der Direktzahlungen zur Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist ein wesentlicher Bestandteil zur Umsetzung des Konzepts der Ernährungssouveränität. Damit wird insbesondere dem Anspruch einer autonomen Agrarpolitik, die mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausgestattet ist, Rechnung getragen. Die Direktzahlungen ergänzen das Prinzip der auf den Markt ausgerichteten landwirtschaftlichen Produktion und garantieren den Konsumentinnen und Konsumenten die nicht marktfähigen Leistungen. Insbesondere die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Aufrechterhaltung der Produktionskapazität tragen entscheidend zur Ernährungssouveränität bei.

Impressum
Herausgeber: Bundesamt für Landwirtschaft BLW, CH-3003 Bern
Telefon: +41 58 462 25 11
Internet: www.blw.admin.ch
Bildnachweis: Markus Bolliger, LID
Copyright: BLW, Bern 2014